

Satzung

Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf e.V. ist ein Verein von Eltern und Freunden der Grundschüler dieser Grundschule, die aus der Zusammenlegung der Büdelsdorfer Emil-Nolde-Grundschule und der Büdelsdorfer Friedrich-Ebert-Grundschule hervorgegangen ist.
2. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Büdelsdorf.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung der Grundschüler der Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Grundschüler der Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge. Ferner ist der Verein berechtigt Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet für die Mitglieder mit
 - a. Austrittserklärung
 - b. Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - c. Tod

4. Das Mitglied hat das Recht durch Kündigung seinen Austritt zu erklären. Die Kündigung findet nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres statt. Sie muss 1 Monat vorher schriftlich erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat, oder mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf –mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der / die Vorsitzende lädt durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Änderung des Vereinszwecks
 - f. die Änderung der Beitragsordnung
 - g. die Auflösung des Vereins

5. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht. Pro Familie gilt eine Stimme, wobei das passive Wahlrecht nur von einem volljährigen Mitglied ausgeführt werden kann. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem Vertreter der Schulleitung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, Darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntgeben.
8. Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Vertreter der Schulleitung) zeigt beim Vereinsregister des Amtsgerichts durch seine Unterschrift Veränderungen der Satzung oder in der Besetzung der Vorstandspositionen an.

§9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Astrid-Lindgren-Schule in Büdelsdorf, welche es – nach Zustimmung des Schulelternbeirats – nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Mittel, die aus dem Bereich der Jugendhilfe bewilligt wurden, sind auch nur für sie zu verwenden.